

128

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: Erlaß vom 1. Juni 1974 (StAnz. S. 1016 = ABL. S. 685)

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), genehmige ich die vom Studentenparlament am 25. November 1992 beschlossene und mit Bericht des Allgemeinen Studentenausschusses vom 8. Dezember 1992 vorgelegte Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.

Wiesbaden, 15. Januar 1993

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H II 4.2 — 433/41 — 296 —
Prof. Dr. Evelies Mayer
(Staatsministerin)

StAnz. 6/1993 S. 397

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt (THD) gibt sich gemäß Hessischem Hochschulgesetz (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), folgende Satzung:

I

Die Studentenschaft

§ 1

Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Studentin/Student im Sinne dieser Satzung ist jede/jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit der Studentinnen und Studenten bildet die Studentenschaft.
- (3) Die Studentenschaft ist eine rechtskräftige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solche Glied der Hochschule.

§ 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede Studentin/jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.
- (2) Jede Studentin/jeder Student hat das aktive und unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung das passive Wahlrecht.
- (3) Jede Studentin/jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studentenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3

Aufgaben der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Hochschule Darmstadt und bei der Ausbildungsförderung mit.
- (2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse.
 2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder.
 3. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studentinnen und Studenten. Die Zuständigkeit des Studentenwerkes (StuWe) oder anderer Trägerinnen/Träger bleibt unberührt.
 4. Die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
 5. Die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewußtseins von Studentinnen und Studenten für ihre Rolle als Staatsbürgerinnen und -bürger. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studentinnen und Studenten von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft.

6. Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studentinnen und Studenten.
7. Die Förderung des freiwilligen Studentinnen- und Studentensports. Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt unberührt.

§ 4

Organe der Studentenschaft

- (1) Die Organe der Studentenschaft sind:
 1. das Studentenparlament (StuPa)
 2. der Allgemeine Studentenausschuß (AStA)
 3. der Ältestenrat
- (2) Studentenparlament, Allgemeiner Studentenausschuß und Ältestenrat tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 5

Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studentenschaft

- (1) Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studentenschaft sind:
 1. Mitglieder der Organe der Studentenschaft
 2. Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses
- (2) Vom Studentenparlament beauftragte studentische Vertreterinnen und Vertreter sind studentische Mitglieder des Studentenwerks-Vorstandes, die Mitglieder des Wahl-, des Rechnungsprüfungs- und des Akteneinsichtsausschusses.
- (3) Die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studentenschaft und die vom Studentenparlament beauftragten studentischen Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstößen sie gegen diese Satzung und die Ordnungen der Studentenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.
- (4) Den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Studentenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit.

II

Studentenparlament

§ 6

Aufgaben

Das Studentenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes sowie ihre Entlastung.
2. Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter.
3. Abwahl studentischer Vertreterinnen und Vertreter, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist.
4. Wahl und Abwahl der Herausgeberin/des Herausgebers der Studierendenzeitung.
5. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
6. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft.
7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studentenschaft; § 70 Abs. 3 HHG bleibt unberührt.
8. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studentenschaft.
9. Beschluß einer Verfahrensordnung für die Urabstimmung.
10. Beschluß einer Verfahrensordnung für die Vollversammlung.
11. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses.
12. Wahl des Akteneinsichtsausschusses.
13. Beschluß über den Antrag zur Auflösung des Studentenparlaments.

§ 7

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Studentenparlament setzt sich zusammen aus 39 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf

Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft.

(2) Die Amtszeit des Studentenparlaments beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studentenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studentenparlament gewählt worden ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

(3) Sofern nicht durch Auflösung des Studentenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, sind die Wahlen zum Studentenparlament gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Technischen Hochschule Darmstadt durchzuführen.

§ 8

Präsidium

(1) Das Studentenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und zwei Schriftführerinnen/Schriftführern besteht.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studentenparlaments verantwortlich.

(3) Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder abgewählt werden; die Schriftführerinnen/Schriftführer werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt oder abgewählt.

§ 9

Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Präsidentin/Der Präsident beruft das Studentenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

(2) Weitere Sitzungen finden statt:

1. auf Beschluß des Präsidiums
2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studentenparlaments
3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses

(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studentenparlaments sind an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind eine Woche vor der Sitzung auf dem Postweg einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(4) Das Studentenparlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, und gemäß § 9 Abs. (3) ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(5) Wahlen im Studentenparlament bedürfen der Ankundigung in der Tagesordnung und einer Bekanntmachung, die möglichst viele Studentinnen und Studenten erreicht. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses, auf Abwahl des Studentenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studentenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studentenschaft bekannt gemacht worden sind.

§ 10

Beschlußfassung

(1) Die Beschlußfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Sitzung des Studentenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft auszuhängen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Präsidenten der Hochschule zuzustellen. Das Protokoll muß mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Den Parlamentarierinnen und Parlamentariern ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.

§ 11

Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied des Studentenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:

1. Exmatrikulation
2. Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.

(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt die Kandidatin/der Kandidat des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 12

Akteneinsicht

(1) Jedes Mitglied des Studentenparlaments kann beantragen, daß in die Akten der Studentenschaft Einsicht genommen wird.

(2) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuß, in dem von jeder Fraktion mindestens eine Parlamentarierin/ein Parlamentarier vertreten sein muß, sofern die Fraktion dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuß setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muß ungerade sein.

(3) Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuß. Ist ein solcher nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuß die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Der Akteneinsichtsausschuß bzw. im Falle von Abs. 3 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuß berichtet dem beantragenden Studentenparlamentsmitglied oder dem Studentenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechtes des Studentenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen soll der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.

§ 13

Auflösung und Neuwahl

(1) Das Studentenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studentenparlaments am nächsten 31. März. Andernfalls endet sie am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 14

Wahl des Studentenparlaments

Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Briefwahl ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Antragsformulare können über das Wahlamt bezogen werden.

§ 15

Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studentenparlament gewählten Wahlausschuß. Dem Wahlausschuß müssen mindestens drei Studentinnen/Studenten angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Schriftführer/in/einen Schriftführer. Wer dem Wahlausschuß angehört, kann nicht Wahlkandidatin/-kandidat sein.

(2) Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:

1. Die Bestimmung des Termins im Einvernehmen mit dem Kanzler der Hochschule. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand für die Wahl des Konvents der THD.
2. Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten, — des Termins der Offenlegung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse, — des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten.
3. Die Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten.
4. Die Organisation und Überwachung der Wahlhandlung.
5. Die Auszählung der Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate.
6. Die Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen.

(3) Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuß am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studentenausschusses/Wahlamtes und innerhalb der Hochschule als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen.

(4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studentenausschusses/Wahlamtes auszuhängen; die Sitzungstermine möglichst drei Tage vor, die Niederschriften möglichst spätestens drei Tage nach einer Sitzung.

§ 16

Wahlzeit

- (1) Die Wahl findet in der Regel am Ende des Wintersemesters statt. Die Wahl dauert mindestens vier aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag.
- (2) Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der THD in Anspruch genommen werden.

§ 17

Wahllokale

- (1) Es müssen in diesen vorhanden sein:
- drei Wahlhelferinnen/-helfer
 - eine Wahlurne, vom Wahlausschuß versiegelt
 - eine Wahlkabine
 - das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
 - die Satzung (Wahlordnung)
- (2) Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens sechs Stunden geöffnet sein.

§ 18

Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 19

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Der Kanzler der THD erstellt das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis. In das Verzeichnis werden Studentinnen und Studenten aufgenommen, die sich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben.
- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muß zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen offengelegen haben. Finden die Studentenschaftswahlen nicht zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuß im Benehmen mit dem Wahlamt die Frist für die Aufnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ändern.
- (3) Wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufgenommen ist, erhält vom Wahlamt eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung wird an die Semesteranschrift verschickt, die die Studentin/der Student bei der Rückmeldung angegeben hat.
- (4) Gegen die Zusammensetzung des Wählerinnen- und Wählerzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von jeder Studentin/jedem Studenten Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuß im Benehmen mit dem Wahlamt.
- (5) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann die/der Zurückgewiesene die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeiführen.

§ 20

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuß in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens vier Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuß eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidatinnen/Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer Einzelkandidatin/eines Einzelkandidaten.
- (2) Bei Einreichung müssen den Listen die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Einverständniserklärungen der Kandidatinnen/Kandidaten beigelegt sein.
- (3) Listen, die nicht bereits im Studentenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- (4) Jede Studentin/jeder Student kann für jede Wahl nur auf einer Liste kandidieren und nur eine Liste unterstützen. Kandidatinnen/Kandidaten dürfen nur die Liste unterstützen, auf der sie kandidieren.
- (5) Der Wahlausschuß ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.
- (6) Für Vorschlagslisten, Unterstützungslisten und Einverständniserklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamtes) zu verwenden.

§ 21

Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten

Der Wahlausschuß prüft sofort nach Abgabeschluß die eingereichten Wahlvorschläge. Es läßt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind. Kandidatinnen/Kandidaten, die das passive Wahlrecht nicht ausüben dürfen, werden durch den Wahlausschuß von der Liste gestrichen. Er informiert die Vertrauensfrauen/Vertrauensmänner der Listen über etwaige Mängel, die binnen 72 Stunden nach Abgabeschluß behoben werden können. Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuß sofort am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studentenausschusses/Wahlamtes, Hochschulstraße 1 und Mensa Lichtwiese, und in den Fachbereichen durch Flugblatt bekannt. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage verstreichen.

§ 22

Wahlhandlung

Zur Stimmzettelausgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerinnen- und Wählerzeichnisses, des Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß die/der Wahlberechtigte sich in eine Wahlkabine begibt, dort auf dem Stimmzettel in dem dafür vorgesehenen Kreis kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie/er ihre/seine Stimme gibt und den Stimmzettel in einen Wahlumschlag steckt. Mit dem Wahlumschlag geht sie/er zurück an den Wahlstisch und wirft ihn in die Urne, nachdem ihr/sein Name im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis jeweils durch einen Sperrvermerk vor dem Namen kenntlich gemacht worden ist.

§ 23

Briefwahl

- (1) Auf Antrag werden der/dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
- einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl
 - einem Wahlumschlag (farbig)
 - einem Wahlumschlag (weiß)
- (2) Wer briefwählen will, muß dafür sorgen, daß der Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der vom Wahlausschuß festgesetzten Frist beim Wahlamt eingegangen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.
- (3) Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Briefwahlunterlagen im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einen Sperrvermerk vor dem Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuß die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame Stimmabgaben werden entsprechend der Wahlordnung der THD im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.

§ 24

Auszählung

- (1) Das Öffnen der Urnen und das Auszählen der Stimmen erfolgen jeweils im Wahllokal I unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. Der Wahlausschuß stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Wahlumschläge und Stimmzettel zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzettel gezählt. Die Zuteilung der Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) durch den Wahlausschuß.
- (2) Das Wahlergebnis ist in Form einer Niederschrift festzuhalten und der Studentenschaft unverzüglich, spätestens sechs Tage vor Ende der Vorlesungszeit, durch Aushang und Flugblatt innerhalb der Hochschule bekanntzugeben.

§ 25

Wahlanfechtung

Anfechtungen müssen spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder, wenn demokratische Grundsätze verletzt worden sind.

§ 26

Ergänzung, Wiederholungswahl

- (1) Im übrigen findet die Wahlordnung der THD in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl nach Abstimmung mit der Hochschule unverzüglich nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn, statt.

III.

Der Allgemeine Studentenausschuß

§ 27

Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse des Studentenparlamentes aus und ist diesem dafür verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studentenparlamentes und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 28

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines für das Finanzwesen zuständig ist. Die Aufgabenverteilung im Allgemeinen Studentenausschuß wird vom Studentenparlament festgelegt.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referentinnen/Referenten berufen. Die Referentinnen/Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referentinnen/Referenten werden vom Allgemeinen Studentenausschuß festgelegt.
- (3) Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studentenausschusses gilt § 8 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 29

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Finden Neuwahlen nach Ablauf eines Jahres nicht statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:
 1. durch Exmatrikulation
 2. durch Rücktritt, der dem Studentenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist
 3. durch Abwahl.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

IV.

Ältestenrat

§ 30

Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studentenparlament.
- (2) Auf Antrag einer Studentin/eines Studenten oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studentenschaft.
- (3) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
- (4) Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung wahr.

§ 31

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studentinnen/Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertreterinnen/Vertretern der Studentenschaft ist unzulässig.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Ist bis zum 1. Juli kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch

1. Exmatrikulation

2. Rücktritt, der dem Studentenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist.

Eine Abwahl durch das Studentenparlament ist unzulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

§ 32

Entscheidung und Anfechtung

(1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.

(2) § 10 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Leiter der Hochschule eingelegt werden. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst gegeben.

V.

Fachschaften

§ 33

Zusammensetzung

(1) Eine Fachschaft besteht aus den einem Fachbereich angehörenden Studentinnen und Studenten.

(2) Das aktive und das passive Wahlrecht darf nur in einem Fachbereich ausgeübt werden.

§ 34

Aufgaben

Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die Interessen ihrer Mitglieder selbständig wahrnehmen und vertreten.

§ 35

Finanzierung

Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Das Studentenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 36

Organ der Fachschaft

(1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er tagt grundsätzlich öffentlich.

(2) Der Fachschaftsrat soll mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Jede Vollversammlung muß mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden.

(3) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Für die Bekanntmachung gilt § 10 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 37

Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studentenparlamentswahlen durchgeführt. Das gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studentenparlamentes herbeigeführt wurden.

(2) Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1 000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1 001 bis 1 500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1 500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsratsmitglieder.

(3) Für die Wahl des Fachschaftsrates gelten §§ 14 bis 26 mit Ausnahme des § 20 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jede Wählerin/jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

(4) Der Wahlausschuß für Studentenparlamentswahlen soll mit dem für Fachschaftsratswahlen identisch sein.

(5) Listen, die nicht bereits in den Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn min-

destens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

(6) Fordert eine Studentin/ein Student die Briefwahlunterlagen für die Studentenparlamentswahl an, so erhält sie/er gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für die Fachschaft.

VI.

Finanzwesen

§ 38

Beiträge

- (1) Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Der festgesetzte Beitrag muß vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt werden.
- (2) Der Beschluß über die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie sollen auch an den Anschlagbrettern der Studentenschaft bekanntgegeben werden.

§ 39

Rechnungsprüfung

- (1) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Rechnungsprüfungsausschuß, in dem von jeder Fraktion mindestens eine Parlamentarierin/ein Parlamentarier vertreten sein muß, sofern die Fraktion dies wünscht. Der Rechnungsprüfungsausschuß setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muß ungerade sein.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnungen der Studentenschaft. Er hat das Recht, Akten der Studentenschaft einzusehen, soweit die Einsichtnahme zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auf seine Empfehlung hin nimmt das Studentenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses vor.

§ 40

Haushaltsplan

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Studentenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltspanes für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluß vor und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan muß alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel. Näheres regelt die Finanzordnung. Es wird das System der doppelten Buchführung angewendet.
- (4) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt die Finanzreferentin/der Finanzreferent des Allgemeinen Studentenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Diese sind vor der Beschlußfassung des Studentenparlamentes über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuß des Studentenparlamentes zu prüfen.
- (5) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studentenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studentenschaft zu gewährleisten oder die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat.

(6) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

(7) Die Finanzreferentin/Der Finanzreferent ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bleibt unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung.

VII.

Satzungsänderung, Urabstimmung, Übergangsbestimmung, Schlußvorschrift

§ 41

Satzungsänderung

Das Studentenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 42

Urabstimmung und Vollversammlung

- (1) Das Studentenparlament kann in wichtigen Fragen, die die Studentenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Die Satzung bzw. Satzungsänderungen sollen vor der abschließenden Lesung zur Urabstimmung gestellt werden. Die Urabstimmung hat empfehlenden Charakter.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:
 - die Finanzordnung
 - der Haushaltsplan
 - die Beiträge
 - die Wahl von Amtsträgerinnen/-trägern der Studentenschaft und die von studentischen Vertreterinnen/Vertretern
 - Entscheidungen des Ältestenrates
- (3) Der Allgemeine Studentenausschuß soll mindestens einmal pro Semester eine Vollversammlung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studentenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, mit denen sich das Studentenparlament zu befassen hat.
- (4) Eine Urabstimmung muß durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 10% der Zahl der Mitglieder der Studentenschaft gefordert wird.

§ 43

Übergangsbestimmungen

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studentenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.
- (2) Beschlüsse eines Organes der Studentenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefaßt worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studentenparlament durch Beschluß.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft; die Satzung vom 16. Mai 1974 ist damit aufgehoben.

Darmstadt, 25. November 1992

gez. Uli Franke

gez. Harald Hellweg-Mahrt

168

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: Bekanntmachung des HMWK vom 15. Januar 1993 (St.Anz. S. 397)

In der o. a. Satzung muß es unter I. § 1 Abs. 3 statt rechtskräftige Körperschaft richtig rechtsfähige Körperschaft lauten.

Unter VI. § 40 Abs. 2, dritte Zeile, muß es statt folgende richtig folgende heißen.

Die Druckerei

St.Anz. 8/1993 S. 494

lahrens
Art. 1 §
oder Ge
tet, ein
einschli
den. Di
stimmte
Arzt, de
Das Erg
zuständi
Auf Gr
geändert
Die Präa
geworde

1. Ärz
1.1 Ali
einr
mei
sich
1.2 Auf